

II-3905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1911J

A N F R A G E

1982-05-27

der Abgeordneten ING. MURER, PETER  
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Unzukämmlichkeiten in der Geschäftstätigkeit der  
Vieh- und Fleischkommission

Nach vorliegenden Informationen dürften in der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geschäftliche Umregelmäßigkeiten derzeit gehäuft auftreten, sodaß es angezeigt erscheint, dieses Problem erneut zur Sprache zu bringen. Hinzu kommt, daß die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (Nr. 1676/AB zu Nr. 1720/J) stellenweise an der eigentlichen Fragestellung vorbeiging, bzw. in manchen Punkten Abweichungen von der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes aufwies. So wurde in der zitierten Antwort festgestellt, eine öffentliche Bekanntmachung, die ein Ausschreibungsverfahren zum Gegenstand hat, sei als unverbindliche Ankündigung anzusehen, aus der ein Anspruch für die Antragsteller bzw. eine Verpflichtung für die Kommission nicht abgeleitet werden könne. Nun ist aber bekannt, daß der Verwaltungsgerichtshof bezüglich der Rechtsnatur einer öffentlichen Bekanntmachung gerade das Gegenteil festgestellt hat. Weiters hat der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der gegenständlichen Antwort gemeint, die Auslegung des § 6 Abs. 6 Viehwirtschaftsgesetz (VwG) sei ein Problem, weil Entscheidungen der Gerichte nicht vorlägen. Da sich der Verwaltungsgerichtshof aber gerade derzeit u.a. mit der Auslegung ebendieser Gesetzesbestimmung befaßt, wäre es wohl zweckmäßiger, wenn bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes keine Importe gemäß § 6 Abs. 6 VwG durch die Kommission genehmigt würden.

- 2 -

Angesichts der obigen Sachverhaltsdarstellung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

1. Trifft es zu, daß bei den begünstigten Einfuhrbewilligungen am 15. 1. 1982 eine Firma durch Herabsetzung ihrer Importabgaben um etwa 11 bis 18 Schilling je kg gegenüber den anderen Firmen begünstigt wurde, obwohl der Bund dadurch 600 bis 700.000 Schilling Einbuße erlitten haben dürfte?
2. Wurde diese Vorgangsweise seitens der Staatskommissare gemäß § 23 Abs. 2 VwG beeinsprucht - und, wenn nein, wie lautet hier die Begründung?
3. Warum wurden in der Sitzung vom 15. 1. 1982 insgesamt 303,8 t Lungenbratenimporte bewilligt, obwohl in der allgemeinen Ausschreibung vom 7. 1.d.J. nur 220 t festgelegt worden waren?
4. Ist es richtig, daß die am 7. 1. 1982 abgelehnten vier Firmen dieselben Mengen (303,8 t) zu denselben oder ähnlichen Preisen in der Sondersitzung am 15. 1. wieder eingereicht haben?
5. Trifft es zu, daß dabei wegen der Bestimmungen des § 6 Abs. 6 VwG die Anträge - vermutlich aus rein taktischen Gründen - von ursprünglich 4 auf 17 Firmen erweitert und die Mengen von ursprünglich 200 t auf 3,8 bis 20 t "gekürzt" bzw. aufgeteilt wurden?
6. Bei Bejahung der Fragen 4 und 5: Warum haben die Staatskommissare in Kenntnis dieser bedenklichen Vorgangsweise nicht Einspruch erhoben, bzw. wie wird hier die Bevorzugung einiger Firmen begründet?
7. Wie hoch ist der Jahresbedarf an Lungenbraten in Österreich - und welche jährlichen Importmengen bzw. Importabschöpfungen ergeben sich daraus?